

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA TRIMO d.o.o. Nr. 3/2017

1. Gegenstand der Bedingungen:

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft TRIMO d.o.o., Prijateljeva cesta 12, 8210 Trebnje, Slowenien (im weiteren Text: der Verkäufer) und den Käufern (im weiteren Text: der Käufer) der Waren und Produkte aus dem TRIMO Verkaufsprogramm (im weiteren Text: die Ware).

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und den Käufern, es sei denn, es wurde zwischen ihnen im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Im Zweifelsfall werden als andere Vereinbarungen nur die Vereinbarungen betrachtet, die in schriftlicher Form getroffen sind. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen überwiegen die Einkaufsbedingungen des Käufers, es sei denn, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer wurde etwas anderes vereinbart.

2. Verkaufsprogramm

2.1. Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung neue Produkte in sein Programm aufnehmen oder bestimmte Ware aus dem Verkaufsprogramm nehmen; er ist aber verpflichtet die Ware, für welche er den Auftrag schon bestätigt hat, zu liefern.

3. Angebote und der Auftrag

3.1. Der Verkäufer sendet dem Käufer ein Angebot, das die Menge, den Preis und die vorgesehene unverbindliche Lieferfrist in Bezug auf die Spezifikation des Produktes in der Anfrage des Käufers beinhaltet.

3.2. Alle Angebote ohne einen entsprechenden schriftlichen Auftrag des Käufers sind für den Verkäufer nicht bindend.

3.3. Der Verkäufer garantiert die Bedingungen aus dem Angebot bzw. aus der Proforma-Rechnung nur im Rahmen der Gültigkeit des Angebots bzw. der Proforma-Rechnung.

3.4. Es wird betrachtet angenommen, dass der Auftrag komplett ist, wenn er alle Daten beinhaltet, die für die Herstellung der Ware notwendig sind; Vor allem, aber nicht nur die Menge und Spezifikation einzelner Waren, die Qualität, den Typ, Plan, spezifische Merkmale, die geplante Anwendung der Ware, den Ort und die Zeit der geplanten Lieferung sowie Herstellungs- und Lieferprioritäten. Wenn einige Daten fehlen, wird angenommen, dass die Vertragsparteien diesbezüglich die Standardeigenschaften der Ware des Verkäufers vereinbart haben.

3.5. Der Verkäufer stellt her oder liefert die Ware aufgrund des Inhaltes eines schriftlichen Auftrags, in dem er sich auf die Nummer des Angebots bzw. Kostenvoranschlags des Verkäufers bezieht sowie auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von TRIMO d.o.o. und auf die schriftliche Bestätigung des Auftrags – bzw. die Auftragsbestätigung. Ein telefonisch erteilter Auftrag gilt nur, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet und diese vom Kunden per Unterschrift bestätigt wird.

4. Preise

4.1. In seinen Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen berücksichtigt der Verkäufer die Preise aus gültigen Preislisten. Alle Preise gelten FCA Lager des Verkäufers, wenn im Angebot nicht anders angegeben wird. In allen Fällen wie auch in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen und bei der Feststellung des Gefahrübergangs wird die letzte Fassung der INCOTERMS angewandt, ausgestellt von der International Chamber of Commerce, Paris.

4.2. Die Standardverpackung für Straßentransport ist im Preis eingeschlossen. Die Transportkosten des Käufers und sonstige Transportverpackung verrechnet der Verkäufer separat und zwar in Bezug auf die Daten, die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbart sind.

4.3. Die Ware, für welche der Verkäufer den Auftrag bestätigt hat, soll zu dem Preis geliefert werden, der zum Zeitpunkt des Auftrags gültig war. Der vereinbarte Preis gilt für die Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung vereinbart werden. Der Verkäufer hat das Recht zur Änderung der Lieferbedingungen, falls der Käufer Änderungen vornimmt von Mengen, Plänen, der Liefer- und Übernahmeart, spezifischen Merkmalen oder der geplanten Anwendung der Ware. Ebenfalls hat er das Recht auf Erstattung aller durch spätere Auftragsänderungen seitens des Käufers.

entstandenen Kosten einschließlich von durch diese Änderung verursachter Prozesskosten und für durch spätere Auftragsänderungen seitens des Käufers eingetretener Schäden.

4.4. Alle Abgaben im Land des Warenempfängers einschließlich Steuern, Zölle, Gebühren, gehen zu Lasten des Käufers, falls in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart wird.

5. Definition Arbeitstag

5.1. Ein »Arbeitstag« bedeutet einen Zeitraum von 10 sukzessiven Stunden von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr des gleichen Tages, außer Samstag, Sonntag, Nationalfeiertage und arbeitsfreie Tage unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze in der Republik Slowenien.

6. Lieferfristen

6.1. Informative Liefertermine werden im Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Verkäufers angegeben.

6.2. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren die Lieferfrist einvernehmlich bei jedem einzelnen Auftrag. Die endgültige Lieferfrist ist in der Auftragsbestätigung festgelegt, die der Verkäufer dem Auftraggeber schickt. Ein vereinbarter Liefertermin gilt dann, wenn der Käufer eine endgültige Spezifikation mindestens 3 Wochen (für Trimoterm) / 5 Wochen (für Qbiss One) vor der geplanten Produktion oder dem Versand der Ware an den Verkäufer sendet und unter der Bedingung der rechtzeitigen Lieferungen vom Rohmaterial bzw. Vorprodukten der Lieferanten des Verkäufers. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung von Rohmaterial bzw. Vorprodukten hat der Verkäufer das Recht, die Bedingungen aus der Auftragsbestätigung zu ändern und eine neue Lieferfrist zu setzen. Als endgültig wird die Spezifikation dann betrachtet, wenn die Spezifikation nach der letzten gültigen und angenommenen Änderung endgültig abgestimmt und bestätigt wird.

6.3. Der Verkäufer informiert den Käufer per E-Mail, wenn die Ware versandbereit ist.

6.4. Der Verkäufer ist den Käufern für die richtige und rechtzeitige Lieferung verantwortlich, wenn der Käufer einen schriftlichen Auftrag schickt und der Verkäufer den Auftrag und die Lieferfrist in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Allgemeine Zahlungsbedingung ist Zahlung 30 Tage nach dem Rechnungsausstellungstag. Innerhalb von 8 Tagen nach der Auftragsbestätigung oder nach dem Vertragsschluß muss der Käufer eine unwiderrufliche, vorbehaltlose, durch eine erstklassige Bank auszustellende und für den Verkäufer annehmbare Bankgarantie für die Zahlungsver sicherung vorlegen oder eine andere entsprechende Zahlungsver sicherung vorlegen, die der Verkäufer bestätigt.

7.2. Im Fall anderer Zahlungsbedingungen, die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossen werden, gilt nicht Abschnitt 7.1, sondern die Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag vereinbart sind.

7.3. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers wertgestellt ist.

7.4. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerungen gesetzliche Zinsen und die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit der Zahlungseinbringung stehen, zu berechnen. Im Fall der Zahlungsverzögerung des Käufers oder Nicht-Erfüllung von sonstigen Zahlungsbedingungen und finanziellen Absicherungen hat der Verkäufer das Recht, unmittelbar alle weiteren Lieferungen zu stoppen und zusätzliche Absicherung für die restlichen Teile der Lieferung zu verlangen sowie die Rückerstattung des gesamten Schadens, den der Verkäufer wegen des Stoppens der Lieferungen oder Unterbrechung von Arbeiten erlitten hat, zu verlangen.

7.5 Der Verkäufer hat das Recht, eine Vorauszahlung für das für den entsprechenden Auftrag reservierte Rohmaterial zu verlangen, wenn die Lieferfrist gemäß Punkt 6.4 aus vom Käufer zu vertretenden Gründen geändert wird.

8. Warenübernahme

8.1. Im Fall der Warenübernahme am Sitz des Verkäufers soll der Käufer die Ware mengen- und qualitätsmäßig vor der Ladung auf das Transportmittel übernehmen. Der Käufer soll die Übernahme spätestens 2 Tage vor der geplanten Übernahme ankündigen. Der Frachtführer des Käufers soll sich für die Übernahme bei der internen Logistik bzw. der Versand- und Transportabteilung des Verkäufers spätestens bis zu 12:00 Uhr des laufenden Arbeitstages anmelden, falls er die Ware spätestens bis Ende des nachfolgenden Tages übernehmen will. Im Fall eines eigenen Transportes soll der Käufer einen Lastkraftwagen, der für den Transport bzgl. der Abmessungen und des Gewichts der Ware geeignet ist, zur Verfügung stellen, sonst hat der Verkäufer das Recht die Verladung abzulehnen.

8.2. Wenn der Käufer die Ware innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung über die Bereitstellung der Ware zur Auslieferung nicht übernimmt, kann der Verkäufer 0,5% vom Verkaufswert der Ware für jede

gestartete Woche der Zahlungsverzögerung für die Kostendeckung verlangen, die der Verkäufer wegen der Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme hat. Wenn es zur Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme kommt, übergeht die Verletzung- und Zerstörungsgefahr an den Käufer an den Tag des Verzögerungsbeginns.

8.3. Im Fall der Warenübernahme am Ort, der im Frachtbrief oder Lieferschein angegeben ist, soll der Käufer die Ware innerhalb von 4 Stunden ausladen und noch vor oder während der Ladung die Ware kontrollieren. Über Transportschäden soll ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Transportunternehmen und Empfänger der Ware unterschrieben wird. Die beschädigte Ware soll vor oder spätestens während der Abladung fotografiert werden. Der Käufer, bzw. Empfänger der Ware soll bei der Entladung die Anweisungen des Verkäufers befolgen. Der Käufer soll das Reklamationsprotokoll samt Fotos dem Verkäufer spätestens innerhalb von 48 Stunden übermitteln. Soll der Käufer die Fehler nicht rechtzeitig, konkret und korrekt reklamieren, wird angenommen, dass die Reklamation nicht begründet ist.

8.4. Die Abladung bis zu 8 Meter langer Pakete erfolgt in der Regel mit dem Gabelstapler. Die Möglichkeit einer anderen Art der Abladung soll sich der Käufer vom Verkäufer schriftlich bestätigen lassen. Der Warenempfänger hat Pflicht, Pakete, die länger sind als 8 Meter nach Anweisungen des Verkäufers abzuladen.

8.5. An den Verkäufer rückerstattete Ware darf keine anderen Mängel als die beanstandeten aufweisen und muß innerhalb der vereinbarten Frist zurückgeführt werden.

8.6. Der Käufer soll sichtbare Mängel umgehend bzw. innerhalb von 8 Tagen nach der Warenübernahme reklamieren. Im Handelsverkehr geltende Regeln über die Prüfung der Ware und das Reklamieren von Mängeln bleiben gültig. Wenn innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Lieferung der Ware an den vereinbarten Ort keine Reklamation angezeigt wird, gilt die Ware als akzeptiert.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt das Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung aller Verbindlichkeiten des Käufers ungeachtet ihrer Grundlage.

9.2. Wenn der Käufer im Gegensatz zur Auftragsbestätigung oder zum abgeschlossenen Vertrag handelt, vor allem bei einer Zahlungsverzögerung, ist der Verkäufer berechtigt die schon gelieferte Ware zurück zu nehmen. Damit wird nicht ausgedrückt, dass der Verkäufer vom Vertragsverhältnis zurückgetreten ist, falls dies nicht ausdrücklich in schriftlicher Form erklärt wird.

10. Gewährleistung und Garantie

10.1. Der Verkäufer erklärt, dass alle verwendeten Materialien einwandfrei sind. Der Käufer soll die Produkte als ein guter Geschäftsmann und im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers verwenden.

10.2. Eine Garantie gilt nicht für Produkte, die während des Transports, wegen unsachgemäßer Montage oder unsachgemäßer Anwendung oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Verkäufers, beschädigt werden.

10.3. Im Fall einer Verzögerung bei der Warenübernahme, die der Käufer zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Käufer in Verzug gerät.

10.4. Die Gewährleistungsdauer für STRUKTUR-FASSADENELEMENTE Qbiss One beträgt 10 (zehn) Jahre ab Versanddatum für den Korrosionsschutz bei Standard- Korrosionskategorie C2 nach EN ISO 12944-2, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

10.5. Die Gewährleistungsdauer für BRANDSCHUTZ DACH- und FASSADENPANELEE Trimoterm beträgt 5 (fünf) Jahre ab Versanddatum für den Korrosionsschutz bei Standard- Korrosionskategorie C2 nach EN ISO 12944-2, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

10.6. Die Gewährleistungsdauer für die TRIMO DACHDECKUNGS- und PROFILBLECH ELEMENTE beträgt 5 (fünf) Jahre ab Versanddatum für den Korrosionsschutz bei Standard-Korrosionskategorie C2 nach EN ISO 12944-2, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

10.7. Der Verkäufer gibt keine Garantie für akustische Paneele.

10.8. Sonderformen von Garantien sind nur aufgrund einer Sonderanforderung möglich, die aber schon in der Anfrage des Käufers angegeben werden soll.

10.9. Der Verkäufer leistet Gewähr für eventuelle Farbtonabweichungen der Element-, Paneel- und Blechoberflächen nach Richtlinie IFBS 5.01 – Punkt 1.2.4., und zwar $\Delta E_{ab} \leq 2$ nach der CIELAB-Farbabstandsformel, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

10.10. Der Verkäufer behält sich das Recht zur Wahl vor, die mangelhafte Ware durch neue Ware zu ersetzen oder für die Beseitigung der Mängel an der Originalware zu sorgen oder eine Entschädigung anzubieten.

10.11. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Kosten, die den für die Wiederherstellung der mangelhaften Ware erforderlichen Arbeits- und Materialaufwand überschreiten, um die Anforderungen der ursprünglichen Gewährleistungsdauer zu erfüllen.

10.12. Wenn die Beseitigung eines Mangels zu hohe Kosten verlangen würde bzw. wenn sie technisch nicht durchführbar ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten und die Minderung des vereinbarten Kaufgeldes zu verlangen.

10.13. Der Einspruch des Käufers gegen die Gewährleistung und Garantie erlischt bei den Eingriffen des Käufers, Reparaturen oder Versuchen der Reparaturen und auch, wenn eine unbefugte dritte Person sie ausführt. Der Verkäufer haftet für Reparaturen, ausgeführt von ihm selbst oder von einer dritten Person, die von ihm bevollmächtigt wird. Die verwendeten Reparatur- und Ersatzteile gehen ins Eigentum des Verkäufers.

10.14. Wenn sich der Verkäufer zu einer Ersatzerfüllung nicht bereit erklärt, oder nicht in der Lage ist sie zu verwirklichen oder wenn sich seinerseits zum dritten Mal ausgeführte Reparaturen als wirkungslos zeigen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten oder die Minderung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

10.15. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind Verschleißteile ausgeschlossen sowie Elemente oder Teile von Elementen, die nicht im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers eingesetzt oder gehandhabt worden sind.

10.16. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind die Abweichungen ausgeschlossen, die Folgen der Nichtbeachtung von Reihenfolge und Position bei der Montage sind, die vom Verkäufer vorgegeben wurde und mit entsprechenden Markierungen an den Unterlagen des Herstellers (Verlegepläne) bzw. an den Produkten kenntlich gemacht sind.

10.17. Sollte der Käufer vom Verkäufer verlangen, dass eine Besichtigung des Montageorts durchzuführen ist, und wenn während der Besichtigung festgestellt wird, dass Mängelrügen oder eine Reklamation nicht begründet ist, hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der Besichtigung und den verursachten Schaden und Aufwand zu ersetzen.

11. Anweisungen für Montage und Instandhaltung

11.1 Vor dem Beginn der Montage ist der Käufer verpflichtet, die Anweisungen für Montage und Instandhaltung, die auf der Website des Verkäufers veröffentlicht sind, zu beachten. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass er die für Montage, Prüfungen und Instandhaltung betrauten Personen über diese Anweisungen für Montage und Instandhaltung informieren wird.

12. Verantwortung

12.1. Der Verkäufer ist für keinen Schaden verantwortlich, der dem Käufer als Folge von vom Käufer zu vertretender Verzögerungen bei der Erfüllung von Vertragspflichten entstehen würde; vor allem wegen inkorrekt oder inexakter Daten, Spezifikationen, Projekte oder irgendwelcher sonstigen Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erstattung von allen Kosten, Verlusten oder Schäden, die wegen der genannten Tatsachen entstehen können, zu verlangen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für den gesamten verursachten Schaden und die Kosten des Verkäufers, die ihm wegen falscher Daten des Käufers wie auch und besonders wegen der Reduzierung bzw. Stornierung eines Auftrags entstanden sind.

12.2. Für Schäden, der nicht direkt an der Ware entstanden ist, ist der Verkäufer nicht verantwortlich, vor allem nicht für entgangenen Gewinn und/oder sonstige Vermögens- und Nicht-Vermögensschäden des Käufers. Die beschriebene Einschränkung der Verantwortung entfällt, wenn der Schaden mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit und Verantwortung für die Ware lt. Gesetz verursacht wird. Wenn diese Verantwortung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch für die Mitarbeiter, Arbeitgeber, Vertreter und Erfüllungsassistenten des Verkäufers.

13. Höhere Gewalt

13.1. Als Unmöglichkeit der Erfüllung, für welche der Verkäufer nicht verantwortlich ist, zählen die Umstände wie höhere Gewalt, Maßnahmen von Staatsorganen und sonstige Ereignisse, die nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden können, d.h. Umstände, auf welche die Vertragspartei keine Einflussmöglichkeit hat. Die Nichtverfügbarkeit bzw. Lieferengpässe von Stahlblech und Steinwolle am Weltmarkt gelten als höhere Gewalt.

13.2. Wenn die Erfüllung von Vertragspflichten wegen solcher Umstände erschwert oder unmöglich gemacht wird, wird die Vertragspflicht für die Zeit aufgehoben, in der die Erfüllung erschwert oder unmöglich ist, falls die entstandenen Umstände nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden könnten. Solche Umstände befreien die Vertragspartei von der Erfüllung von Vertragspflichten sowie in dieser Zeit von der Schadenersatzpflicht wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten.

13.3. Diejenige Vertragspartei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, soll das Bestehen von solchen Umständen, die ihre Verantwortung ausschließen, beweisen und darüber umgehend und zuverlässig die Gegenpartei informieren, sowie sie über die Entstehung von solchen Umständen Kenntnis erlangt. Auf dieselbe Art und Weise soll die Partei die Gegenpartei über die Einstellung von solchen Umständen, die die Unfähigkeit der Erfüllung verursacht haben, informieren. Wenn die Gegenpartei nicht entsprechend und unverzüglich informiert wird, ist die Partei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, für den entstandenen Schaden schadenersatzpflichtig.

13.4. Die Unfähigkeit der Erfüllung nach dieser Bestimmung wird im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und Gerichtspraxis beurteilt.

13.5. Wenn die Umstände länger als 6 Monate dauern, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer die Änderung oder Annullierung des Vertrags oder Auftrags.

13.6. Der Verkäufer ist für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht verantwortlich, wenn die Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung die Folge von Ursachen außerhalb seiner Kontrolle ist, und wenn es zu ihr ohne Schuld oder Fahrlässigkeit kommt, einschließlich, aber ohne Einschränkungen, der Unfähigkeit von Lieferanten, Vorlieferanten oder Spediteure oder des Verkäufers, ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Verkäufer dem Käufer eine sofortige schriftliche Mitteilung mit allen Details und Gründen senden wird. Das Datum der Erfüllung der Vertragspflichten wird um den Zeitraum verlängert, der wegen der Entstehung solcher Gründe verloren gegangen ist, sofern die Vertragsparteien ihr Interesse daran bekunden.

14. Geänderte Umstände

14.1. Wenn nach dem Abschluss des Vertrags Umstände eintreten, welche die Pflichterfüllung einer Vertragspartei erschweren, oder wenn wegen ihnen der Vertragszweck nicht erreicht werden kann, und zwar in beiden Fällen in solchem Maß, dass der Vertrag offensichtlich den Erwartungen der Vertragsparteien nicht entspricht und es nach allgemeiner Meinung ungerecht wäre ihn in der vorliegenden Form beizubehalten, kann die Vertragspartei, deren Erfüllung von Pflichten erschwert ist, bzw. die Vertragspartei, die wegen der geänderten Umstände den Vertrag nicht verwirklichen kann, die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

14.2. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses kann nicht verlangt werden, wenn die Vertragspartei, die sich auf die geänderten Umstände beruft, diese Umstände beim Abschluss des Vertrags hätte berücksichtigen müssen oder wenn sie diese hätte vermeiden können bzw. wenn deren Folgen hätten vermieden werden können. In einem solchem Fall ist die Vertragspartei, die die Klausel über geänderte Umstände geltend macht, schadenersatzpflichtig.

14.3. Die Vertragspartei, welche die Auflösung des Vertrags verlangt, kann sich nicht auf solche geänderte Umstände berufen, die nach dem Ablauf der Frist entstanden sind, die für die Erfüllung ihrer Pflichten vereinbart wurde.

14.4. Der Vertrag wird nicht aufgelöst, wenn die andere Vertragspartei anbietet oder zustimmt, dass die entsprechenden Vertragsbedingungen gemäß geltendem Recht geändert werden.

14.5. Wenn der Vertrag aufgelöst wurde, sollen die Vertragsparteien alle erhaltenen Leistungen an einander zurückgeben oder bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

15. Zurücktreten vom Vertrag

15.1. Der Verkäufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- er wegen höherer Gewalt, eines Streiks oder anderer Umstände, die er nicht verursacht hat, unfähig ist, die Vertragspflichten zu erfüllen;
- der Käufer die schriftlich vereinbarte Zahlungsfrist um mehr als 14 Tage überschreitet und eine verlängerte Frist mit dem Verkäufer nicht vereinbart wird;
- die Vertragspartei wegen grober Fahrlässigkeit unwahre Daten über ihre Pflichten vermittelt, die ihre Erfüllungsfähigkeit gefährden;

15.2. Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Verkäufer mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht, dass die Lieferung unmöglich ist;
- der Verkäufer die zusätzlich verlängerte Frist nicht berücksichtigt. Lt. Vereinbarung gewährt der Käufer dem Verkäufer eine Zusatzfrist.

15.3. Wenn die Vertragsparteien vom Vertragsverhältnis zurücktreten, sollen sie alle erhaltenen Leistungen an einander zurückgeben oder bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

16. Hüten der Geschäftsgeheimnisse

16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten, die aus den Vertragsunterlagen stammen, sowie sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammende Daten, während der Dauer des Vertragsverhältnisses als Geschäftsgeheimnis zu hüten.

16.2. Wenn die Möglichkeit besteht, dass einer der Parteien auch nach dem Ablauf des Vertragsverhältnisses wegen der Lüftung des Geschäftsgeheimnisses großer Schaden verursacht wird entsteht, werden die Daten als Geschäftsgeheimnis weiter gehütet, in jedem Fall mindestens 5 (fünf) Jahre nach Vertragsablauf.

16.3. Als Geschäftsgeheimnis werden Skizzen, Schemata, Kalkulationen, Formeln, Anweisungen, Listen, Korrespondenz, Protokolle, Vertragsurkunden und sonstige Daten in materieller oder immaterieller Form betrachtet.

16.4. Die entsprechende Vertragspartei ist bei Verletzung des Geschäftsgeheimnisses nach dieser Bestimmung schadenersatzpflichtig (materieller und immaterieller Schaden).

16.5. Die Vertragsparteien können Ausnahmen von dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbaren.

17. Abtretung von Forderungen und Mitteilungen

17.1. Der Käufer verpflichtet sich, keine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

17.2. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass auch durch entsprechende Kommunikationsmittel wie Emails, usw. versendete Textmitteilungen als schriftlich betrachtet werden.

18. Streitigkeiten

18.1. Wenn mit dem Käufer ein Vertrag abgeschlossen wurde, in dem einzelne Punkte nicht im Einklang mit diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN stehen, werden für die Regelung eines einzelnen Verhältnisses die Bestimmungen die Inhalte des Kaufvertrags angewandt und diese—ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN finden Anwendung für diejenigen Punkte, die dieser Vertrag nicht regelt. Außerdem finden die ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN in den Punkten Anwendung, für welche diese ausdrücklich bestimmen, dass eine anderslautende Vereinbarung nicht möglich ist.

18.2. Alle eventuellen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem gültigen Abschluß, mit der Verletzung, Auflösung und den Rechtsverhältnissen entstehen könnten, und die aus diesem Vertragsverhältnis stammen, werden einvernehmlich beigelegt. Für Streitigkeiten, die auf diese Art und Weise nicht beigelegt werden könnten, wird das Gericht in Novo mesto zuständig. Das slowenische Materialrecht wird angewandt, wenn die Vertragsparteien nicht anderes vereinbaren.